

Vorwort

Das österreichische Firmenbuch besteht nunmehr seit 25 Jahren in seiner heutigen Form und kann durchaus als Erfolgsprojekt der Justiz bezeichnet werden.

Aus diesem Anlass fand am 3. Mai 2016 am Juridicum Wien ein Symposium „25 Jahre Firmenbuch“ statt. Ziel der Tagung war es, unter Beteiligung von Justiz, Wissenschaft und Anwendern aktuelle Probleme und die weitere Entwicklung zu diskutieren. Der Band enthält die dabei gehaltenen Vorträge.

Für die finanzielle Unterstützung der Tagung danken wir der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Zu Dank verpflichtet sind wir auch den Mitarbeiterinnen des Österreichischen Forschungsinstituts für IT-Recht, die an der Organisation der Tagung und der Fertigstellung des Bandes mitgewirkt haben, Frau Mag. *Anna Gürtler*, Frau Mag. *Sophie Hommer* und Frau Mag. *Sabrina Zischka*. Ohne sie wäre die Veranstaltung nicht durchführbar gewesen.

Wien, im September 2016

Christian Zib

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
25 Jahre Firmenbuch – die Vortragenden	VII
Geleitworte des Bundesministers für Justiz Wolfgang Brandstetter	1
Vorbemerkungen aus Sicht des Justizministeriums (<i>Sonja Bydliniski</i>)	3
25 Jahre Firmenbuch – ein Erfolgsprojekt (<i>Martin Schneider</i>)	9
Firmenbuch – die Anwendersicht (<i>Michael Umfahrer</i>)	13
I. Blick in die Vergangenheit	13
II. Unser Firmenbuch heute	13
A. Unzulässige Eintragungen	14
B. Keine endgültige Löschung unzulässiger Eintragungen	15
C. Endgültige Löschung insolvenzbezogener Daten?	15
D. Urkundensammlung	16
E. Zusammenwirken von Hauptbuch und Urkundensammlung: Eintragung des Haftungsausschlusses gem § 38 Abs 4 UGB	16
F. Urkundenvorlage und Prüfungspflicht	17
G. Technische Grenzen von Eintragungen	18
Systemdefizite im Firmenbuchrecht (<i>Christian Zib</i>)	19
Vorbemerkung	19
I. Inhalte	19
A. Die „für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift“	19
B. GmbH-Gesellschafter	23
1. Eintragung ohne Publizitätsschutz	23
2. Konstitutive Wirkung der Eintragung für das Innenverhältnis?	24
3. Ableitungen aus § 11 FBG?	26
II. Offenlegung	27
A. Bekanntmachungen	27
B. Veröffentlichungen der Rechtsträger selbst	29
III. Rechtsdurchsetzung: Zwangsstrafen – Beugemittel oder Strafe?	30
IV. Weitere Entwicklung	31

Amtslöschung im Firmenbuch (<i>Georg Nowotny</i>)	33
I. Die einzelnen Amtslöschungsnormen und ihr Verhältnis zueinander	33
A. Die Amtslöschungsnormen	33
B. Das Verhältnis von § 30 Abs 2 UGB zu § 10 Abs 2 FBG	34
C. Das Verhältnis zwischen § 30 Abs 2 UGB und § 40 Abs 1 FBG	37
D. Das Verhältnis zwischen § 10 Abs 2 FBG und § 40 Abs 1 FBG ...	37
II. Praxisrelevante Fragestellungen	38
A. Amtslöschung von Privatstiftungen	38
B. Löschung von Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger	39
C. Was ist das rechtliche Schicksal eines im Inland gelegenen Vermögens einer in England im Companies House gelöschten Limited?	40
III. Wünsche an den Gesetzgeber	41
A. Amtswegige Löschung und Zwangsstrafenverfahren	41
B. Amtswegige Löschung vermögensloser Privatstiftungen	41
 Zur Prüfpflicht im Firmenbuchverfahren – Grundlagen und Ausgestaltung (<i>Georg E. Kodek</i>)	43
I. Einleitung	43
II. Rechtsgrundlagen	44
III. Ausgestaltung und Zweck der Prüfung	45
A. Meinungsstand	45
B. Gegenstand der Prüfung	46
C. Intensität der Prüfung	49
IV. Rechtsfolgen der Prüfung	52
V. Mittel der Prüfung	54
VI. Ausgewählte Einzelfragen	55
A. Ersteintragung eines Rechtsträgers	55
B. Abtretung von Geschäftsanteilen	56
C. Privatstiftung	58
VII. Schluss	59

Systemdefizite im Firmenbuchrecht

Vorbemerkung

Spricht man über Systemdefizite im Firmenbuchrecht, so muss man freilich vorausschicken, dass das österreichische Firmenbuch im Gesamten ein Erfolgsmodell ist. Das gilt sowohl ökonomisch – etwa 1996 waren die Umstellungskosten wieder eingespielt – als auch rechtlich: Der strenge Kontrollansatz des österreichischen Firmenbuchrechts und seiner Gerichte vermeidet eine spätere Sozialisierung der Kosten. Das legitistische und technische Know-how wurde im Rahmen von EU-Projekten in einige andere Staaten exportiert, zB nach Litauen.

Dennoch sollen im Folgenden einige Systemdefizite aufgezeigt werden, die dem Gesetz, zT aber auch nur seiner Anwendung innewohnen.

I. Inhalte

A. Die „für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift“

Wir tragen im Firmenbuch die „für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift“ ein (§ 3 Abs 1 Z 4 FBG), sie wurde aber bis heute nicht gesetzlich als für Zustellungen maßgeblich erklärt. Es handelt sich gleichsam um eine „gesetzliche Mogelpackung“.

Von Bedeutung ist dies – neben den allgemeinen Zustellproblemen –, weil in sog Missbrauchs- und Bestattungsfällen die Durchsetzung von Forderungen erschwert und der Abzug von Vermögen zu Lasten einer späteren Insolvenzmasse erleichtert wird, was den deutschen Gesetzgeber mit dem MoMiG zum Gegensteuern veranlasst hat. Daneben können Gesellschaften, die sich einer Zustellung entziehen, ihre Löschung wegen Vermögenslosigkeit oder die Verhängung von Zwangsstrafen nach § 283 UGB hinauszögern.

§ 15 UGB kann insoweit nicht weiterhelfen. Zum einen ist der Publizitätsschutz im Firmenbuchverfahren idR (Einparteienverfahren) nicht anwendbar, weil das Firmenbuchgericht kein geschützter Dritter ist, und auch im streitigen Zivilprozess wurde seine Anwendbarkeit durch die Rechtsprechung bisher verneint (str).¹ Selbst bei Anwendung würde eine wirksame Zustellung idR daran scheitern, dass entweder für den Zusteller ersichtlich kein regelmäßiger Aufenthalt des Empfängers an der Abgabestelle vorliegt (§ 17 Abs 1 ZustG) oder der

¹ Näher Zib in Zib/Dellinger, Großkomm UGB (2010) § 15 Rz 22 f, 26.

Empfänger wegen Abwesenheit nicht (rechtzeitig) vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (§ 17 Abs 3 ZustG).

Eine Zustellung unter der im Firmenbuch eingetragenen Adresse durch Hinterlegung gem § 8 Abs 2 ZustG ist nur bei Änderung der Abgabestelle während eines der Partei bekannten laufenden Verfahrens (zB Firmenbuchverfahren, Zivilprozess) möglich, nicht aber für verfahrenseinleitende Schriftstücke.²

Zur Entschärfung des Problems wurden im Laufe der Zeit Regelungen geschaffen, die aber

1. nur punktueller Natur sind – § 21 Abs 3 FBG gilt nur für das Firmenbuchverfahren (dort aber allgemein, nicht nur für Zustellung des Beschlusses über die Eintragung nach § 21 Abs 1 FBG); § 92 ZPO gilt nur für den streitigen Zivilprozess und auch dort nur für juristische Personen –,
2. das vorherige Misslingen einer Zustellung an der eingetragenen Geschäftsanschrift und zT auch anderer Versuche (§ 21 Abs 3 FBG) voraussetzen und dann eine Einschaltung in die Ediktsdatei vorsehen,
3. inhaltlich unterschiedlich sind.

Misslingt eine Zustellung an der eingetragenen Anschrift, so wird letztlich als Kapitulationserklärung in das Firmenbuch eingetragen, dass eine für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift unbekannt ist (§ 21 Abs 3, § 3 Abs 1 Z 4a FBG).

Das Ergebnis ist unbefriedigend: Wenn das Gesetz Rechtsträger der Unternehmenstransparenz des Firmenbuchs unterstellt, muss die Rechtsordnung das Transparenzversprechen auch einlösen. Das geschieht zwar letztlich auch nach derzeitiger Rechtslage, allerdings mit einiger Zeitverzögerung.

Das führt zurück zum Anlass der heutigen Veranstaltung: Schon 1990 wurde im Zuge der Genese des Firmenbuchs vorgeschlagen, die eingetragene Geschäftsanschrift des Rechtsträgers ex lege unwiderleglich als Abgabestelle im Sinne des ZustG zu vermuten.³ Der Gesetzgeber konnte sich dem damals nicht anschließen.

Der deutsche Gesetzgeber hat 18 Jahre später mit dem MoMiG⁴ eine Zustellmöglichkeit unter der eingetragenen Geschäftsanschrift bei GmbH und AG geschaffen (§ 35 Abs 2 dGmbHG, § 78 Abs 2 dAktG). Sie greift auch dann ein, wenn die Vertreter der Gesellschaft sich dauerhaft im Ausland aufhalten oder untergetaucht sind, erfordert aber – was aus dem Gesetzeswortlaut nicht deutlich

² Änderungsvorschlag de lege ferenda durch Einfügung eines § 8 Abs 3 ZustG bei *Beran/Klaus/Nigl/Pühringer/Rassi/Schramm/Steinhauer*, RZ 2002, 8.

³ *Arbeitskreis Handelsregisterrecht* in *Kralik/Rechberger*, Reformvorschläge für ein ADV-Handelsregister (1990) 72.

⁴ Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) dBGBl 2008 I S 2026.

wird – immerhin, dass unter der Geschäftsanschrift tatsächlich ein Geschäftslokal besteht.⁵ Andernfalls ist nur eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 185 dZPO) möglich. Welche Bedeutung es hat, dass nach den Gesetzesmaterialien auch der zurechenbare Rechtsschein eines Geschäftsraums unter der Geschäftsanschrift hinreicht,⁶ ist in Deutschland bislang nicht geklärt. Vertretbar erschiene, dass die Eintragung der Geschäftsanschrift im Handelsregister immer einen solchen Rechtsschein begründet.

Im Ergebnis wird damit der Ausgangspunkt des MoMiG, dass es den Gesellschaften obliegt, ihren Geschäftspartnern gegenüber erreichbar zu sein,⁷ nur unvollkommen realisiert.

Fast zehn Jahre nach dem MoMiG könnte man in Österreich einen weiteren Wurf versuchen. Die Einschaltung in die Ediktsdatei als letzter Ausweg sollte aufgegeben werden. Sie ersetzt den angestrebten Inhalt (Kenntnisnahme) durch einen Formalismus und ist daher nicht per se problemlösend. Schon der Gesetzgeber des MoMiG hat angemerkt, dass bei öffentlicher Zustellung praktisch kaum mit einer tatsächlichen Kenntniserlangung zu rechnen ist.⁸

Rechtliches Gehör (Art 6 EMRK, Art 47 GRC) erfordert, dass der Betroffene von für ihn erheblichen Informationen zuverlässig Kenntnis erlangt. In einer Interessenabwägung ist aber umgekehrt auch zu berücksichtigen, dass potentielle Kläger in der Lage sein müssen, in angemessener Zeit ihre Ansprüche durchzusetzen.⁹ Dies gilt entsprechend auch für das Firmenbuchverfahren, denn das Firmenbuchgericht ist nur Katalysator des Publikumsinteresses.

Eine gesetzliche Regelung könnte dahin gehen, dass im Zuge der Ersteintragung eine **elektronische Geschäftsanschrift** vergeben wird, unter der **behördliche Zustellungen** sowohl an den Rechtsträger als auch an seine jeweiligen Organvertreter und bei führungloser GmbH auch an die Gesellschafter (zB für die Zwecke des § 41 FBG) erfolgen können und gesetzlich als wirksam fingiert werden.

Dafür sind §§ 89a ff GOG (Zustellung im elektronischen Rechtsverkehr) nicht ausreichend, weil sie nur Fälle erfassen, in denen ein Einschreiter eine Eingabe elektronisch angebracht hat (§ 89a Abs 2 GOG). Die Vorschriften des ZustG über elektronische Zustelldienste (§§ 28 ff) sind auf Zustellungen der Gerichte nicht anwendbar (§ 28 Abs 2) und für das hier behandelte Thema auch nicht erweiterungstauglich, weil sie voraussetzen, dass der Empfänger

⁵ Begründung RegE MoMiG, BT-Drs 16/6140, 43; *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck, GmbHG*²⁰ (2013) § 35 Rz 104a; *Paefgen* in *Ulmer/Habersack/Löbbecke, GmbHG*² (2014) § 35 Rz 154; *Wicke, GmbHG*³ (2016) § 35 Rz 30 f.

⁶ Begründung RegE MoMiG aaO.

⁷ Begründung RegE MoMiG aaO 43, 53.

⁸ Begründung RegE MoMiG aaO 53.

⁹ Begründung RegE MoMiG aaO 54.

sich freiwillig bei einem elektronischen Zustelldienst anmeldet (§ 33 Abs 1 ZustG), von dem er sich auch jederzeit wieder abmelden oder Zeiträume mitteilen kann, in denen eine elektronische Zustellung ausgeschlossen ist¹⁰ (§ 33 Abs 2 und 3 ZustG). Die §§ 28 ff ZustG erscheinen – weil freiwilliges System und Regelungen für alle Bürger – auch sonst bei Zustellproblemen nicht hinreichend effektiv (vgl § 35 Abs 2 und 7 ZustG).

Zu empfehlen wäre ein System, das behördlich verwaltet wird und nur von Behörden für Mitteilungen an die Rechtsträger benützt werden kann, wie dies auch bei FinanzOnline der Fall ist (dort freilich mit Rückkanal). Damit wären die aus dem zivilrechtlichen E-Commerce bekannten Hauptprobleme beim Zugang elektronischer Erklärungen – nicht mehr existente Mail-Adressen, Mailboxen mit ausgeschöpfter Speicherkapazität (was vom Empfänger auch selbst herbeigeführt werden kann) und zugangsverhindernde automatisierte Abwesenheitsnotizen¹¹ – ausgeschlossen. Das System sollte den Rechtsträgern die Möglichkeit bieten, eine Verständigung an eine oder mehrere E-Mail-Adressen einzurichten (zB an alle Geschäftsführer).

Der vorgeschlagene Ansatz erfasst nur eingetragene Rechtsträger, also Unternehmer oder doch der Transparenz des Firmenbuchs unterstellte Verbände (nichtunternehmerische OG/KG und Privatstiftungen). Eine Einschränkung auf juristische Personen – somit ein Ausschluss von Rechtsträgern mit möglicherweise unbeschränkt haftenden natürlichen Personen (OG/KG, eingetragene Einzelunternehmer) – ist denkbar.

Die Zustellwirkung sollte Zustellungen an die eingetragenen Rechtsträger selbst und ihre Organvertreter (zB für Zwangsstrafen nach § 283 UGB) erfassen und auf Unternehmens-/Gesellschafts-/Verbandsangelegenheiten beschränkt sein. Verfahren in Privatangelegenheiten der Organvertreter sind dann nicht gedeckt, deren allfällige persönliche Haftung sollte vorerst wohl ebenfalls nicht erfasst sein.

Bei führungsloser GmbH sollten wie in Deutschland (§ 35 Abs 1 dGmbHG) die Gesellschafter für Zustellungen und die Entgegennahme von Willenserklärungen gesetzlich als passiv einzelvertretungsbefugt erklärt werden. Dies umfasst etwa Zustellungen im Verfahren zur Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 40 FBG (womit § 41 FBG entfallen kann), aber auch Klagszustellungen und – zunächst noch ohne die hier vorgeschlagene elektronische Zustellung – die Übersendung materiellrechtlicher Willenserklärungen. Den Geschäftsführern und Gesellschaftern bleibt die sachgerechte Verwaltung von Zugangscodes und Weiterleitungen überlassen. Eine spätere Ausweitung auf Aufsichtsratsmitglieder führungsloser AG ist denkbar (vgl § 78 Abs 1 dAktG).

¹⁰ Nichterreichbarkeit, aber keine vorübergehende Abmeldung; dazu *Sander in Frauenberger-Pfeiler/N. Raschauer/Sander/Wessely, Österr Zustellrecht*² (2011) § 33 Rz 12.

¹¹ Zu deren Beachtlichkeit OGH 29. I. 2014, 9 Ob 56/13w.

Bei Krankheit uÄ ist Wiedereinsetzung möglich (§§ 146 ff ZPO, § 21 AußStrG), das Problem besteht nicht anders als bei physischer Zustellung.

Damit werden – jedenfalls bei Einbeziehung aller eingetragenen Rechtsträger in die elektronische Zustellung – die Einzelregelungen in § 3 Abs 1 Z 4a, § 21 Abs 3, § 41 FBG, § 92 ZPO entbehrlich.

Für materiellrechtliche Willenserklärungen, die häufig der Vorbereitung der späteren Rechtsverfolgung (Mahnungen, Fristsetzungen) oder der Ausübung von Gestaltungsrechten dienen (Rücktritt, Kündigung), hat der deutsche Gesetzgeber bei GmbH/AG mit den oben für Zustellungen genannten Einschränkungen (tatsächliches Bestehen eines Geschäftslokals) die Abgabe unter der eingetragenen Geschäftsanschrift ermöglicht (§ 35 Abs 2 dGmbHG, § 78 Abs 2 dAktG) und ansonsten bei juristischen Personen eine hilfsweise Ediktalzustellung durch das Gericht vorgesehen (§ 15a dHGB iVm § 185 dZPO). Für Österreich könnte in einer späteren Phase die Erstreckung der elektronischen Zustellung auf materiellrechtliche Willenserklärungen überlegt werden.

B. GmbH-Gesellschafter

1. Eintragung ohne Publizitätsschutz

Ein Systemdefizit liegt wohl auch in der Eintragung der GmbH-Gesellschafter. Das ist freilich nicht so provokant gemeint, wie es gesagt ist. Natürlich sollen die laufend aktualisierten Gesellschafterdaten einen Inhalt des Firmenbuchs bilden, dies war ja eine der Hauptforderungen der Benutzerbefragung zur Vorbereitung des heutigen Firmenbuchs.¹² Probleme bereitet nur die rechtliche Qualifikation als Eintragung. Sie erzeugt beim Publikum die Erwartung eines Vertrauensschutzes auf die Vollständigkeit bzw Richtigkeit des Firmenbuchstandes, insb einer Haftung des Gesellschafters bei nicht eingetragenen Einzahlungen auf die Stammeinlage im Falle exekutiver Pfändung der Einlageforderung der GmbH und eines gutgläubigen Geschäftsanteilerwerbs bei Doppelveräußerung.

Die Rechtsordnung löst diese Schutzerwartung aber nicht ein. Das liegt bei der Exekution daran, dass der Gläubiger nicht Dritter iSd § 15 Abs 1 UGB ist, sondern nur die Forderung der Gesellschaft in deren Namen „nach Maßgabe des Rechtsbestandes“ einzieht (§ 308 Abs 1 EO), und im Übrigen Einzahlungen auf die Stammeinlage auch nicht „in den Angelegenheiten“ des Gesell-

¹² Und zwar zu 91 %; Auswertung der Fragebogenaktion des BMJ bei Zib in *Kralik/Rechberger*, Reformvorschläge für ein ADV-Handelsregister (1990) 111 (124).

schafters einzutragen sind, weil dieser durch die Geschäftsführer mediatisiert ist (§ 26 Abs 1 GmbHG).¹³

Auch ein gutgläubiger Geschäftsanteilerwerb bei Doppelveräußerung ist nicht möglich.¹⁴ Das liegt zum einen daran, dass die Übertragung eines Geschäftsanteils gar nicht schlechthin eintragungspflichtig ist, sondern nur die der Gesellschaft nachgewiesene Übertragung (§ 26 Abs 1 GmbHG). Zum anderen ist auch hier der Gesellschafter (Ersterwerber) bei der Anmeldung mediatisiert und daher nicht „in seinen Angelegenheiten“ – verstanden als rudimentäres Zurechnungskriterium – einzutragen.¹⁵

Eine Regelung, die den Vertrauensschutz einlöst (vgl § 16 Abs 3 dGmbHG idF MoMiG),¹⁶ ist allerdings mit Zurechenbarkeit zum belasteten Gesellschafter nur mehr schwer begründbar. Dazu müsste auch § 26 Abs 1 GmbHG umgestaltet werden.

Bei näherem Hinschauen unterscheidet sich die Eintragung der GmbH-Gesellschafter wesentlich von anderen Eintragungen. Im de lege lata verwirklichten Modell wäre es wohl systematisch besser gewesen, die GmbH-Gesellschafter als Inhalt des Firmenbuchs, aber nicht als „Eintragung“ im Rechtssinne zu qualifizieren, um von vornherein keine Schutzerwartungen des Publikums auszulösen.

Zwar sind die genannten Fragen durch Rechtsprechung und hL geklärt, weshalb ein legislativer Reparaturbedarf eher aus systematischer als aus praktischer Sicht gesehen werden könnte, doch zeigen die folgenden Punkte, dass Querverbindungen zu anderen Systemdefiziten bestehen, die einer einheitlichen Lösung zugeführt werden können.

2. Konstitutive Wirkung der Eintragung für das Innenverhältnis?

Ein Systemdefizit besteht wohl auch dann, wenn stRsp des OGH und hL eine Bestimmung gegen den Gesetzeswortlaut auslegen. Das ist bei § 78 Abs 1 GmbHG der Fall.

¹³ HM; OGH 19. 12. 1995, 10 Ob 514/95; OGH 8. 5. 1996, 6 Ob 519/96; OGH 13. 2. 2003, 8 Ob 260/02x; *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I² Rz 2/278; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 64 Rz 6; *Zib* in *Zib/Dellinger*, Großkomm UGB (2010) § 15 Rz 80.

¹⁴ *P. Bydlinski*, Veräußerung und Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen 80 ff; *Reich-Rohrwig/Kurschel*, *ecolex* 1991, 22 (23); *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I² Rz 2/278; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 26 Rz 10, § 76 Rz 11; *Haberer* in *JbZivRWiss* 2008, 407 (426); *Roth/Fitz* in *FS Woschnak* (2010) 531 (536 ff); *Petrasch/Verweijen* in *Straube*, GmbHG § 26 Rz 20.

¹⁵ Näher *Zib* in *Zib/Dellinger*, Großkomm UGB § 15 Rz 71 f.

¹⁶ Reformüberlegungen und Kritik am deutschen Modell bei *Schauer* in *Kalss/Schauer*, Die Reform des Österr Kapitalgesellschaftsrechts, Gutachten zum 16. ÖJT Band II/1 (2006) 743 ff.

Danach gilt im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Gesellschafter, der im Firmenbuch als solcher aufscheint. Die Bestimmung soll – wie der OGH wiederholt ausgesprochen hat – der Gesellschaft ausschließlich in ihrem Interesse Klarheit darüber verschaffen, aus welchen Personen sich der Gesellschafterkreis zusammensetzt und wer daher berechtigt ist, Gesellschafterrechte auszuüben. Außer diesem Zweck liege der Bestimmung keine weitere Ratio zugrunde.

Daher besteht ohne Eintragung zwar kein Anspruch auf Stimmrechtsausübung, Gewinnanteil etc, die Gesellschaft kann diese Rechte nach der Rechtsprechung aber gewähren. Es besteht somit ein Wahlrecht der Gesellschaft, weil der Normzweck ausschließlich in ihrem Schutz gesehen wird.¹⁷ Der Gesetzeswortlaut ist mit diesem Gesetzesverständnis nicht vereinbar, denn dann müsste auch eine bloße Mitteilung an die Gesellschaft genügen.¹⁸

Dagegen bestehen teleologische und entstehungsgeschichtliche Bedenken. Wollte § 78 Abs 1 GmbHG tatsächlich ausschließlich der Gesellschaft in ihrem Interesse Klarheit über den Gesellschafterkreis verschaffen, so würde dies wohl kaum über die Firmenbucheintragung geschehen (und auch nicht durch die frühere Eintragung im Anteilbuch). Vieles spricht dafür, dass die Bestimmung tatsächlich so gemeint war, wie sie im Gesetz steht, und einen Motivationsdruck auf die Gesellschafter zur Herstellung der Publizität im Publikumsinteresse erzeugen soll.¹⁹ Ganz verfehlt dürfte dies nicht sein: Immerhin wurde die Regelung in ihrer früheren Fassung von *Max Hachenburg*²⁰ und Gutachtern des 31. Deutschen Juristentages²¹ zur Übernahme in das dGmbHG empfohlen. Richtig ist freilich, dass mit dem Übergang vom Anteilbuch zum Firmenbuch ein von den Gesellschaftern/Geschäftsführern nicht selbst steuerbarer Differenzzeitraum entstanden ist, die Publizität damit einen höheren Preis bekommen hat. Dem steht gegenüber, dass nunmehr eine zumindest eingeschränkte Kontrolle durch das Firmenbuchgericht stattfindet (grundsätzliche Zulässigkeit der Übertragung nach dem Gesellschaftsvertrag; der konkrete Notariatsakt muss nach stRsp ohne Aufforderung nicht vorgelegt werden; dazu *Kodek* in diesem Band, Seite 56).²²

¹⁷ OGH 26. 8. 1999, 2 Ob 46/97x; OGH 17. 2. 2006, 10 Ob 132/05t; OGH 18. 2. 2010, 6 Ob 1/10f mwN; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 39 Rz 10, § 78 Rz 5. In der soweit ersichtlich jüngsten einschlägigen Entscheidung OGH 22. 2. 2012, 3 Ob 217/11z, wird ohne nähere Ausführungen festgestellt, dass „zur Stimmabgabe nur solche Gesellschafter zugelassen sind, die im Firmenbuch eingetragen sind“. Eine Judikaturwende dürfte darin nicht liegen.

¹⁸ So de lege ferenda *Schauer* in *Kalss/Schauer*, Die Reform des Österr Kapitalgesellschaftsrechts, Gutachten zum 16. ÖJT Band II/1 (2006) 748 ff. Für Hinreichen bloßer Kenntnis der Gesellschaft *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 78 Rz 3.

¹⁹ Dazu ausführlich *Zib*, Firmenbuch und Verkehrsschutz (1996) 31 ff.

²⁰ *Hachenburg*, DJZ 1912, Sp 1070 (Sp 1071).

²¹ *Neukamp*, Gutachten zum 31. DJT (1912) II, 221 (226); v. *Pitreich*, ebendort 314 (325 f).

²² OGH 17. 7. 1997, 6 Ob 2371/96m; OGH 29. 3. 2001, 6 Ob 57/01b; OGH 29. 6. 2015, 6 Ob 95/15m; *Kodek* in *Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 11 Rz 12. Für stets erforderliche

Einer Übertragung der Rechtslage zum früheren Anteilbuch auf das Firmenbuch würde entsprechen, dass die Geschäftsführer oder der beurkundende Notar eine sofort (auch ohne Tagewechsel) wirksame Offenlegung des Gesellschafterwechsels im Firmenbuch selbst durchführen können. Ein Differenzzeitraum kann damit vermieden werden. Die letztgenannte Variante (Notar) hätte den Vorteil, dass die mit dem FBG gewonnene Rechtmäßigkeitskontrolle nicht völlig verloren geht. Das führt zurück zum bereits angesprochenen Charakter der GmbH-Gesellschafterdaten als Firmenbuchinhalt eigener Art (keine Eintragung im herkömmlichen Sinn). Eine gänzliche Aufgabe des Motivationsdrucks zur Offenlegung – etwa eine Ersetzung der Eintragung durch Mitteilung an die Gesellschaft oder deren bloße Kenntnis – ist aus Verkehrsschutzgründen nicht zu empfehlen.

3. Ableitungen aus § 11 FBG?

§ 11 FBG über die „vereinfachte Anmeldung“ betrifft in der Praxis insbesondere den Gesellschafterwechsel bei GmbH und weitere Einzahlungen auf die Stammeinlage. Anmeldungen bedürfen insoweit nicht der beglaubigten Form (Online-Formular auf justiz.gv.at), die Anmeldung durch Geschäftsführer in vertretungsbefugter Zahl ist hinreichend.

Die Einordnung als vereinfachte Anmeldung hat zu verschiedenen systematischen Ableitungen geführt: § 11 FBG bewirke ein „vereinfachtes Verfahren“ mit eingeschränkter materieller Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichts (was aus dem Gesetz nicht ableitbar ist). Beim Gesellschafterwechsel müsse deshalb der Abtretungsvertrag nicht vorgelegt werden,²³ ebenso wenig nach verbreiteter Firmenbuchpraxis der Einzahlungsnachweis bei weiteren Einzahlungen auf die Stammeinlage.

Überraschend ist, dass damit wesentliche Kapitalisierungskriterien der GmbH weitgehend ungeprüft eingetragen werden.

Bei Gesellschafterwechsel bestehe – so eine weitere Ableitung aus § 11 FBG – auch keine verzögernde Verständigungspflicht des zu löschenden Gesellschafters nach § 18 FBG.²⁴ Dann verliert aber der bisherige Gesellschafter bis zur Entscheidung über den Rekurs seine Eintragung (§ 20 Abs 1 FBG) und damit wegen § 78 GmbHG seine Gesellschafterrechte. Nach der zuvor dargestellten Rechtsprechung kann die Gesellschaft sie ihm immerhin „gewähren“, was aber in Konfliktfällen keine Lösung bietet. Bei einer künftigen Qualifikation der GmbH-Gesellschafter als Firmenbuchinhalt, nicht aber als „Eintra-

Vorlage *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 26 Rz 8; *Haberer* in *JbZivRWiss* 2008, 407 (435); *Petrasch/Verweijen* in *WK GmbHG* § 26 Rz 2, 12; krit auch *Zib* in *Zib/Dellinger*, *Großkomm UGB* § 15 FBG Rz 9.

²³ OGH 17. 12. 1997, 6 Ob 342/97f; OGH 16. 5. 2001, 6 Ob 111/01v.

²⁴ *Burgstaller/Pilgerstorfer* in *Jabornegg/Artmann*, UGB² § 18 FBG Rz 30.

gung“ (vgl. zuvor), löst sich das Problem dahin, dass eine Verständigung des bisherigen Gesellschafters nicht stattfindet, weil § 18 FBG nicht anwendbar ist. Dies war allerdings auch vor dem FBG beinahe 100 Jahre lang mit gleicher Rechtswirkung (Blockierung nach § 78 Abs 1 GmbHG) so. Wählt man die Lösung einer Direkteingabe durch den beurkundenden Notar, so bleibt eine gewisse Rechtmäßigkeitskontrolle erhalten, ohne dass eine verzögernde Wirkung eintritt.

Um zum Ausgangspunkt zurückzukehren: Fragt man nach dem Normzweck des § 11 FBG, so lässt sich festhalten: Es gibt keinen systemkonformen Normzweck. Die Vorschrift ist nur historisch erklärbar.²⁵ Die relativ willkürliche Auswahl der begünstigten Vorgänge zeigt, dass diese mit den 1991 durch das FBG neu eingeführten Eintragungstatbeständen korrelieren (und inzwischen erweitert wurden); § 11 FBG sollte insoweit die Kostenbelastung für die Rechtsträger mindern.

Dies erscheint für einige Eintragungsinhalte des § 11 FBG auch heute noch tragbar. Die Kapitalisierungskriterien der GmbH (Gesellschafter, Stammeinlagen und geleistete Einzahlungen) sollten aber aus § 11 FBG herausgenommen werden.

II. Offenlegung

A. Bekanntmachungen

Wir haben heute den kuriosen Zustand, dass Bekanntmachungen der Firmenbuchgerichte (also insb. Eintragungen) in zwei Medien vorzunehmen sind (Amtsblatt und Ediktsdatei), von denen aber nur eines rechtlich relevant ist (die Ediktsdatei, § 10 UGB) und dieses für die Rechtsträger auch keine Zusatzkosten neben der ohnehin zu bezahlenden Eingaben- und Eintragungsgebühr (TP 10 GGG) aufwirft. Für das andere Medium (Amtsblatt) sind zusätzliche Einschaltungskosten zu bezahlen, es ist aber rechtlich gar nicht relevant.²⁶

Hinzu kommt, dass das Amtsblatt (eingeschränkt aber auch die Ediktsdatei) infolge mehrfacher gesetzlicher Durchlöcherung große Lücken aufweist, sodass es als Informationsmedium über eingetragene Rechtsträger nur bedingt brauchbar ist.

²⁵ Näher Zib in Zib/Dellinger, Großkomm UGB § 11 FBG Rz 2.

²⁶ Von der eher theoretischen Frage einer von Ediktsdatei und Eintragung abweichenden Bekanntmachung und des (zu gewährenden) Vertrauensschutzes hierauf sei hier abgesehen.

Die Rechtsentwicklung der letzten Jahre hat nämlich dazu geführt, dass bei den beiden Bekanntmachungsmedien vier (!) Bekanntmachungsvarianten bestehen:

- Ein Teil der Informationen wird in der Ediktsdatei und zusätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Dies betrifft einen Großteil der Eintragungen und die sonstigen Veröffentlichungen der Firmenbuchgerichte (§ 10 UGB).
- Ein anderer Teil wird nur in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Das betrifft die meisten Veröffentlichungen der Rechtsträger selbst, zB die inhaltliche Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschlüssen großer AG (§ 277 Abs 2, § 280 UGB).
- Ein seit Kurzem bestehender dritter Teil wird nur in der Ediktsdatei veröffentlicht, insb die Ersteintragung von GmbH (§ 12 GmbHG seit GesRÄG 2013) und – nach Wahl der Gesellschaft – Umgründungsdokumente zur Vorbereitung der Hauptversammlung (Selbstveröffentlichung in der Ediktsdatei seit GesRÄG 2011).²⁷
- Ein vierter Teil der Informationen wird schließlich gar nicht veröffentlicht, insb Eintragungen über OG, KG und Einzelunternehmer (Art XXIII Abs 15 FBG), sodass etwa bei GmbH & Co KG Informationen über die GmbH in Ediktsdatei/Amtsblatt zu finden sind, nicht aber solche über die KG.

Selbst jene Informationen, die in beiden Medien zu veröffentlichen sind, werden aus der Ediktsdatei nach einem Monat zurückgezogen (gesetzlicher Mindestzeitraum, § 10 UGB) und sind dann nur mehr im Amtsblatt online abrufbar.

Dieses System ist wenig sinnvoll. Deutschland verzichtet seit 2007 (EHUG) auf eine amtliche Zweitbekanntmachung neben dem justizeigenen Informationssystem. Die Eintragungen werden von den Registergerichten auf der zentralen Plattform www.handelsregisterbekanntmachungen.de bekannt gemacht (§ 10 dHGB). Eine Bekanntmachung in Printmedien erfolgt nicht mehr. Für die Rechtsträger fallen keine Bekanntmachungskosten an. Die Bekanntmachungen sind kostenlos abfragbar und werden dauerhaft gespeichert.

Dies könnte sich unter Einsatz der Ediktsdatei auch für Österreich empfehlen.

Beibehalten sollte man die Amtsblatt-Veröffentlichung, wo die Veröffentlichungskosten für den Rechtsträger Beugefunktion oder Strafcharakter haben. Beugefunktion haben sie bei Nichteinreichung des Jahres- oder Konzernabschlusses ab dem Einspruch gegen die dritte Zwangsstrafverfügung – Zwangsstrafbeschlüsse sind dann zu veröffentlichen (§ 283 Abs 4 UGB) – bzw bei unterblie-

²⁷ § 221a Abs 1a AktG, § 7 Abs 1a SpaltG, § 8 Abs 2a EU-VerschG, § 19 Abs 1, § 24 Abs 1 Z 7 SEG, § 2 Abs 3 UmwG. Ausführung durch die Verschmelzungsvertrags- und Spaltungsplan-Veröffentlichungsv (VSVV) BGBl II 2011/256.

benen Anmeldungen oder sonstigen Einreichungen ab der dritten Zwangsstrafe (§ 24 Abs 2 FBG). Strafcharakter hat die Bekanntmachung der Hinweise auf bescheidmässig angeordnete Fehlerveröffentlichungen im Rahmen der Rechnungslegungskontrolle (§ 5 Abs 2 RL-KG).

B. Veröffentlichungen der Rechtsträger selbst

Auch die von den Rechtsträgern selbst vorzunehmenden Veröffentlichungen sollten auf die Ediktsdatei konzentriert werden.²⁸ Der mit dem GesRÄG 2011 gesetzte erste Schritt (Umgründungsdokumente, vgl zuvor) sollte auf alle vom Rechtsträger selbst zu veranlassenden Veröffentlichungen ausgedehnt werden. Dazu zählen etwa auch die Jahres- und Konzernabschlüsse großer AG, die beabsichtigte Herabsetzung des Stammkapitals der GmbH (§ 55 Abs 2 GmbHG), der Gläubigeraufruf bei Liquidation (§ 91 Abs 1 GmbHG), die Einberufung der Hauptversammlung bei AG mit Streubesitz (§ 107 Abs 2 iVm § 18 AktG), die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts und mittelbare Bezugsangebote (§ 153 Abs 2 und Abs 6 iVm § 18 AktG) ua. Für Jahresabschlüsse würde damit der Entschließung des Nationalrats vom 24. 3. 1999 zur Vermeidung unnötigen Aufwandes bei ihrer Offenlegung²⁹ entsprochen.

Der Weg der Dokumente in die Ediktsdatei kann unterschiedlich sein: Während die meisten genannten Verlautbarungen der Gesellschaft direkt in die Ediktsdatei gestellt werden können, ist bei den Jahres- und Konzernabschlüssen zu empfehlen, ihre Einreichung zum Firmenbuch nicht mit einer parallelen Selbstveröffentlichung in der Ediktsdatei zu koppeln. Damit würde das schon derzeit bestehende Problem möglichen Abweichens der Veröffentlichung vom eingereichten Abschluss (zB bloß teilweise Veröffentlichung)³⁰ und der Kontrolle ihrer Übereinstimmung (§ 282 Abs 1 UGB) perpetuiert. Das Problem resultiert aus der Dualität von Einreichung zum Firmenbuch und Selbstveröffentlichung. Wird hingegen derselbe Datensatz vom Firmenbuchgericht zur Urkundensammlung genommen und von ihm in der Ediktsdatei veröffentlicht, können Abweichungen von vornherein nicht entstehen.³¹

Das Einstellen der Dokumente in die Ediktsdatei sollte kostenfrei sein. Die Kosten für den Rechtsträger reduzieren sich dann auf jene für einen allenfalls dienstleistenden (die Dokumente einstellenden) Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhand. Die Veröffentlichungen in der Ediktsdatei sollten unbegrenzt kostenlos abfragbar sein.

²⁸ Vgl schon Zib in Zib/Dellinger, Großkomm UGB (2010) § 10 Rz 32; iE auch Rauscher/Hubalek in FS Dittrich (2000) 587 (598); Schauer in Kalss/Schauer, Die Reform des Österr Kapitalgesellschaftsrechts, Gutachten zum 16. ÖJT Band II/1 (2006) 657 ff.

²⁹ E 166 NR 20. GP.

³⁰ Diesen Missstand hat Rohatschek, RWZ 2000, 199 konstatiert.

³¹ Vgl schon Zib in Zib/Dellinger, Großkomm UGB (2015) § 282 Rz 11 f, 14 f.

III. Rechtsdurchsetzung: Zwangsstrafen – Beugemittel oder Strafe?

Die Frage, ob die Zwangsstrafen im Firmenbuchrecht (insb § 283 UGB) Beugemittel oder Strafe sind, ist überspitzt gestellt. Tatsächlich vermischt sich beides, eine Strafe hat zumeist auch Beugewirkung und eine Beugemaßnahme hat oft auch einen Straffeffekt. Üblicherweise wird daher nur diskutiert, welcher Rechtscharakter bei Zwangsstrafen der primäre ist. Die Frage ist aber von beträchtlicher praktischer Bedeutung.

Insoweit hat eine unglückliche Äußerung in den ErläutRV zum BudgetbegleitG 2011 einen Systembruch bewirkt: Dort wurde ausgesprochen, dass die Zwangsstrafen nach § 283 UGB nicht – wie bis dahin herrschend gesehen³² und nach dem Gesetzeswortlaut eigentlich auch deutlich³³ – primär Beugemaßnahmen seien, sondern primär Strafcharakter hätten.³⁴

Ein straforientiertes Verständnis hat zu Ableitungen geführt, die die Effektivität der Zwangsstrafen beeinträchtigen: Die Firmenbuchgerichte mussten sich mit strafrechtlicher Einwänden zum Verschulden auseinandersetzen, von unverschuldeter Mittellosigkeit zur Durchführung der Abschlussprüfung³⁵ über unverschuldeten Irrtum der Organvertreter³⁶ bis hin zum Einwand, der einzige Mitarbeiter mit dem erforderlichen Know-how habe aufgrund eines Zweiterberufs keine Zeit zur Erstellung des Konzernabschlusses gehabt.³⁷ Freilich wird häufig zumindest Organisationsverschulden vorliegen. Dennoch erscheint es fraglich, ob die Firmenbuchgerichte gehalten sind, über all diese Umstände Beweis aufzunehmen. Zwangsstrafenverfahren würden dadurch entgegen der Zielsetzung des Gesetzgebers nicht beschleunigt, sondern durch Erhebungen zur Verschuldensfrage gebremst.

Probleme würde die Annahme eines primären Strafcharakters auch bei den Zwangsstrafen nach § 24 FBG aufwerfen, weil zahlreiche Anmeldepflichten mit Analogie begründet werden.³⁸ In diesen Fällen könnte das strafrechtliche Analogieverbot Probleme bereiten, das zwar Analogien nicht gänzlich ausschließt, aber doch beträchtlichem Begründungsbedarf unterwirft.

³² Vgl nur VfGH 5. 10. 1999, G 60/99.

³³ § 283 UGB damals wie heute: „... sind zur zeitgerechten Befolgung ... durch Zwangsstrafen anzuhalten“.

³⁴ ErläutRV zum BudgetbegleitG 2011, 981 BlgNR 24. GP 72: „... ist die Sanktion nicht primär als Beugemittel zu qualifizieren, sondern als Sanktion für Fehlverhalten“. Ebenso aaO 71: „der Strafrahmen soll entsprechend dem Verschuldensgrad ausgeschöpft werden“.

³⁵ Vgl den Fall OGH 18. 12. 2009, 6 Ob 211/09m.

³⁶ OLG Wien 14. 6. 2011, 4 R 221/11s; OLG Wien 29. 8. 2011, 4 R 453/11h: zB bei Eintragung des Einlangens eines nachfolgenden Jahresabschlusses oder bei Rückfall der Offenlegungspflicht an den Geschäftsführer nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

³⁷ Vgl den Fall OGH 18. 12. 2009, 6 Ob 134/09p.

³⁸ Näher *Zib* in *Zib/Dellinger*, Großkomm UGB § 7 Rz 61 ff.

Letztlich hat die Rechtsprechung auch nach dem BudgetbegleitG 2011 eine strenge Linie vertreten, wonach Verschulden zwar gefordert, aber regelmäßig bejaht wird.³⁹ Wichtig erscheint im Sinne der Offenlegungsdisziplin, diese Linie beizubehalten und den Beugecharakter der Firmenbuch-Zwangsstrafen in den Vordergrund zu stellen. Dies wurde an anderer Stelle schon näher ausgeführt.⁴⁰

Verschulden muss dabei nicht gefordert werden: Die Pflichten zur Offenlegung im Firmenbuch betreffen typisierte Maßnahmen mit typisierter Rechtspflicht, die idR von Unternehmern (oder zumindest der Firmenbuchtransparenz unterworfenen Rechtsträgern) zu erfüllen sind. Das Gesetz kann daher durchaus so verstanden werden, dass es auf Verschulden nicht ankommt und nur Unmöglichkeit von der Zwangsstrafe befreit (weil dann kein Beugezweck besteht), was zB angenommen wurde, wenn einer von zwei gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführern verstorben ist, sodass der andere alleine keine Firmenbuchanmeldungen vornehmen kann.⁴¹ Dies läuft im Wesentlichen auf gleiche Ergebnisse hinaus wie die Annahme von Organisationsverschulden, enthebt aber die Firmenbuchgerichte von einer Verschuldensprüfung. Bei gesellschaftsinterner Blockierung lässt sich im Übrigen durchaus fragen, ob sie zulasten des Publikums ausschlagen oder nicht eher über den Organvertreter (seinen Ersatzanspruch) gegen die Gesellschaft/Gesellschafter effektiert werden soll.⁴²

Hilfreich wäre jedenfalls, den primären Beugecharakter der Firmenbuch-Zwangsstrafen in den Erläuterungen einer geeigneten Novelle klarzustellen.

IV. Weitere Entwicklung

Das österreichische Firmenbuch sollte seinen strengen Kontrollansatz beibehalten. Der Aspekt der Eintragungsgeschwindigkeit steht dem nicht entgegen: Die von der EU-Kommission angegebene durchschnittliche Eintragungsdauer von zehn Werktagen für die Ersteintragung einer GmbH⁴³ trifft nach übereinstimmender Einschätzung von Firmenbuchpraktikern nicht zu, der Wert dürfte in der Praxis weit darunter liegen. Richtig ist, dass Eintragungen in manchen Staaten schneller als in Österreich erfolgen, doch lassen sich Durchschnittswerte von einem Werktag (so offenbar Dänemark, Italien, Niederlande, Polen, Portugal)⁴⁴ nur mit einem unterschiedlichen Verständnis des Begriffs „Durchschnitt“

³⁹ Zusammenfassend OGH 14. 1. 2016, 6 Ob 214/15m.

⁴⁰ Zib in Zib/Dellinger, Großkomm UGB (2015) § 283 Rz 9 ff.

⁴¹ OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 64/04m (ohne Verschuldenserwägungen); OGH 14. 1. 2016, 6 Ob 214/15m (Verschulden verneint).

⁴² Zib in Zib/Dellinger, Großkomm UGB (2015) § 283 Rz 59, 69.

⁴³ Kommission, Kosten und Fristen für Unternehmensgründungen in verschiedenen EU-Ländern (2014), http://europa.eu/youreurope/business/start-grow/start-ups/index_de.htm#.

⁴⁴ Kommission aaO.

oder mit geringer Prüfungsdichte ex ante erklären, die zur Sozialisierung der Kosten in Form von Folgeprozessen bzw Insolvenzen führt. Letzteres kann jedenfalls nach österreichischem und deutschem Verständnis nicht erstrebenswert erscheinen.

Zum Ende sei es erlaubt, kurz noch weiter in die Zukunft zu denken: Alle EU-Mitgliedstaaten verfügen heute über elektronische Handelsregister. Die Vernetzung der einzelnen nationalen Register miteinander⁴⁵ ist im Gange und bis Mitte 2017 umzusetzen.⁴⁶ Ein echtes zentrales Europäisches Unternehmensregister, das zB für grenzüberschreitende Maßnahmen oder Auswertungen von Bilanzdaten große Vorteile bieten könnte, steht bisher legislatisch nicht auf der Agenda. Ideen dazu gibt es bereits.⁴⁷ Vielleicht gelingt es Österreich, Einfluss auf seine künftige Gestaltung zu nehmen und das (ua) österreichische Kontrollverständnis auf die EU-Ebene zu transportieren.

⁴⁵ Art 4a Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG idF Richtlinie 2012/17/EU.

⁴⁶ Die DurchführungsVO (EU) 2015/884 wurde im Juni 2015 erlassen (ABl 2015 L 144/1), spätestens zwei Jahre danach ist die Registervernetzung in den Mitgliedstaaten durchzuführen (Art 5 Abs 2 Richtlinie 2012/17/EU).

⁴⁷ Zib, Thesen zu einem Europäischen Handelsregister, in FS Weißmann (2003) 1007. Auf längere Sicht befürwortend auch *Kommission*, Report of the Reflection Group on the Future of EU Company Law (2011) 33.